

Satzung

VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER „FREUNDE DER ABTEI MORIMOND“ E.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER ‚FREUNDE DER ABTEI MORIMOND‘ E.V.“
- (2) Der Verein hat den Sitz in Kamp.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Das Ziel des Vereins ist die Förderung der ‚FREUNDE DER ABTEI MORIMOND‘:
Gefördert werden deren Aktivitäten, die sich dem Erhalt und der Restaurierung des umfassenden kulturellen und spirituellen europäischen Erbes der ehem. Cistercienser-Primarabtei Morimond (Dép. Haute-Marne, Frankreich) widmen.
 - Im Vordergrund steht die Begleitung der denkmalpflegerischen Sicherung der baulichen Überreste der Abtei, die 1115 gegründet wurde und ihre erste deutsche Niederlassung 1123 in Kamp errichtete.
 - Auch werden die seit der französischen Revolution in alle Welt verstreuten Nachlässe der Abtei Morimond erfaßt und archiviert werden.
 - Schließlich steht eine enge Zusammenarbeit der ‚FREUNDE DER ABTEI MORIMOND‘ mit der französischen ‚ASSOCIATION DES AMIS DE L'ABBAYE DE MORIMOND‘ als zu fördernde Aktivität im Zielfeld des Vereins.

Beschlusstand: 14. Juni 2006

unter VFR 1456 (Auskunft über Rheinberg)
eingetragen am 2.11.2006

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Körperschaft darf kein Mitglied des Vereins durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts sowie jede Stiftung und Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
- (a) durch Tod;
 - (b) durch Austritt, der dem Verein gegenüber schriftlich zu erklären ist; Kündigungsfrist: Ende des Kalenderjahres;
 - (c) durch Ausschluß kraft Beschluß des Vorstandes, der zulässig ist, wenn festgestellt wird, daß ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein beharrlich und schuldhaft nicht nachkommt oder entgegenwirkt.
Vor dem Vorstandsbeschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben.
- (2) Der Mindestbeitrag beträgt
- für natürliche Personen 10,- EURO/Jahr, *)
 - für alle übrigen Mitglieder 50,- EURO/Jahr,
- Darüber hinaus unterliegt die Beitragshöhe der Selbsteinstufung durch die Mitglieder.

*) Fußnote zu § 4 Abs. (2) der Satzung:

Ab 1. Januar 2007 beträgt der Beitrag 15,- € / Jahr bzw. 55,- € / Jahr - gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. 6. 2006 (vgl. TOP 3 , Buchstabe (b) des Protokolls)

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - (a) der Vorstand,
 - (b) das Geistliche Kollegium,
 - (c) die Mitgliederversammlung.

- (2) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung.
Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.

§ 6 Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 3 Vereinsmitglieder als Vorstandsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder wählen den Vorsitzenden sowie den Stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl wird jeweils wirksam mit der Annahme der Wahl durch den Gewählten.

- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
Jedes Vorstandsmitglied hat Alleinvertretungsbefugnis.
Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 500,- EURO sind für den Verein nur verbindlich, wenn die vorherige Zustimmung des Geistlichen Kollegiums hierzu schriftlich erteilt ist.

- (3) Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Geistlichen Kollegiums bzw. der Mitgliederversammlung gebunden.
Wesentliche Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 7 Geistliches Kollegium

- (1) Dem Geistlichen Kollegium gehören mindestens 3 Theologen /Theologinnen (katholischer oder evangelischer Konfession) an.

- (2) Die Mitglieder des Geistlichen Kollegiums wählen aus ihrer Mitte Sprecher und Stellvertreter. Die Wahl wird jeweils wirksam mit der Annahme der Wahl durch die Gewählten.
- (3) Das Geistliche Kollegium bestimmt die geistliche Ausrichtung des Vereins; es berichtet der Mitgliederversammlung und dem Vorstand.
- (4) Sitzungen des Geistlichen Kollegiums werden mindestens halbjährlich durch den Sprecher einberufen und geleitet.
Die Mitglieder des Vorstandes werden dazu eingeladen.
Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen.
Der Einberufung sind Tagesordnung und Arbeitsunterlagen beizufügen.
Anträge der Vereinsmitglieder sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie spätestens 1 Woche vor Sitzungsbeginn beim Geistlichen Kollegium schriftlich eingebracht worden sind.
Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 2 Mitglieder des Geistlichen Kollegiums anwesend sind.
- (5) Über die Sitzung des Geistlichen Kollegiums ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom Sprecher zu unterzeichnen ist; das Beschlussprotokoll ist dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Mindestfrist von 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einberufen und von ihm geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn es der Vorstand, das Geistliche Kollegium oder mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 1 Vorstandsmitglied anwesend ist.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlußprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden des Vorstandes und einem anderen Mitglied des Vereins zu unterzeichnen ist.
- (5) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt
 - (a) die Entgegennahme des Vorstandsberichtes über die Vereinstätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr;
 - (b) die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes;
 - (c) die Entlastung von Vorstand und Geistlichem Kollegium;
 - (d) die Wahl, Bestätigung oder Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Geistlichen Kollegiums;
 - (e) die Bestimmung der Vereinsziele und des Haushaltsplanes;
 - (f) die Änderung der Satzung.

Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich.

- (6) Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt lediglich die Beratung derjenigen Beratungsgegenstände, welche die Einberufung begründet haben.
- (7) Beschlüsse über die Vereinsziele, die Satzung bzw. deren Änderung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3 / 4 – Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (8) Schriftliche Abstimmung ist möglich.
Die Abstimmungsunterlagen werden zusammen mit der Einladung und der Tagesordnung rechtzeitig den Vereinsmitgliedern zugeleitet.
Die Stimme muss im schriftlichen Verfahren bis zum Tag der Mitgliederversammlung abgegeben worden sein. Es gilt das Datum des Poststempels.
Diese Mitglieder gelten als „erschieden“ im Sinne von Abs. 7.
Mitglieder, die ihre Stimme nicht oder nicht rechtzeitig abgeschickt haben, gelten als „nicht erschienen“.

§ 9

Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die in der ‚Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.‘ zusammengeschlossenen Wohlfahrtsträger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 11

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit eines Bestandteiles dieser Satzung läßt die übrigen Bestimmungen unberührt.